GEMEINDEHALLE ECHTHAUSEN

FAMILIENFEIERN. VEREINSFESTE. MUSIK. KLEIN-KUNST. UND MEHR...

Entgelt- und Benutzungsordnung, gültig für Nutzungen ab dem 1.1.2025



Gemeinde Wickede (Ruhr) www.wickede.de/gemeindehalle

Allgemeines

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) stellt örtlichen Gemeinschaften, privaten und gewerblichen Nutzern mit der im Ortsteil Echthausen zentral an der Ruhrstraße/Ecke Talstraße gelegene Gemeindehalle eine kommunale Veranstaltungsstätte mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Gemeindehalle kann in folgenden Raumkonstellationen genutzt werden:

a) Hallenbereich+ Speisesaal + Küche	530 m ²	475 Pers.
b) Hallenbereich	460 m ²	450 Pers .
c) Speisesaal + Küche	65 m ²	25 Pers.

Durch die Art der Bestuhlung und Tischaufstellung vermindert sich die Personenzahl z.T. deutlich. Maßgeblich sind die Raumbelegungspläne verwiesen.

A. Entgeltregelung

1. Berechnet werden für einzelne Veranstaltungen pro Veranstaltungstag

		Private Nut- zer	gewerbliche Nutzer	Örtliche Ge- mein-schaf- ten ¹
Räume				
a)	Hallenbereich mit Speisesaal und Küche	500,00€	600,00€	250,00€
b)	Speisesaal mit Küche	120,00€	150,00€	60,00€

In den Nutzungsentgelten sind alle Verbrauchskosten (Strom, Gas, Wasser), Nutzung des Mobilars sowie die Endreinigung enthalten. Generell handelt sich um eine steuerfreie Raumüberlassung gem. § 4 Nr. 12a UStG.

Für folgende Veranstaltungen wird auf die o.g. Preise eine Ermäßigung von 20% gewährt:

- Veranstaltungen kultureller Art
- Veranstaltungen, die der gesundheitlichen oder politischen Bildung dienen
- reine Kinder- und Jugendveranstaltungen
- 2. Berechnet warden für die regelmäßige Nutzung (mind. 5 x im Jahr) je Nutzung

		Private Nutzer & örtl. Gem. 1	gewerbliche Nutzer	
		zeitlich unbegrenzt	bis 2 Std.	jede weitere ange- fangene Std.
Räume				
a)	Hallenbereich	20,00 € *	20,00€	20,00€
b)	Speisesaal und Küche	10,00 € *	10,00€	20,00€

^{*} nicht gewerbliche Kinder- und Jugendveranstaltungen sind kostenfrei

Als örtliche Gemeinschaften gelten Vereine bzw. gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Wickede (Ruhr) und deren Dachorganisationen auf regionaler oder Landesebene, örtliche Religionsgemeinschaften sowie im Rat vertretene Parteien und deren überörtliche Gliederungen, öffentliche Einrichtungen und Verbände, Behörden und weitere gemäß Bestimmung des Rates anerkannte Organisationen.

3. Entgelte für Sonderleistungen

Zusätzlich zu den Nutzungsentgelten können Sonderleistungen für folgende Entgelte in Anspruch genommen werden:	
Zapfanlage	50,00€
Nutzung der Technik/Tonanlage	40,00€
Inanspruchnahme der Bühne für Proben, wenn die Veranstaltujng in	
der Gemeindehalle stattfindet, je Probe	25,00€
Zusätzliche Reinigungskraft bei extremen Verschmutzungen nach der	
Veranstaltung, je angefangene Std.	40,00€
Zusätzliche Müllentsorgung, je 70 l Restmüllsack (3 Säcke sind fei)	16,00€
Aufbau von Tischen und Stühlen je Stunde Personaleinsatz	40,00€
Bearbeitung von Schadenfällen, Aufwandersatz	60,00€
Durch Aufbau oder Vorbereitungen beblockte Räume werden pro Tag	10 % der
berechnet, der Abbau ist kostenlos	Raummiete pro Tag

Für weitere in Anspruch genommene Sonderleistungen erfolgt die Berechnung nach tatsächlich entstandenen Selbstkosten.

4. Vertrag/ Zahlung des Nutzungsentgelts

Die Nutzung der Räume setzt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Wickede (Ruhr) und dem Veranstalter voraus. Mit Vertragsabschluss wird eine Abschlagzahlung in Höhe von 50,00 € fällig; bei Reservierung mehr als 1 Jahr im Voraus 100,00 €. Außerdem kann die Gemeinde eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 80 % des zu zahlenden Nutzungsentgelts erheben. Die Abschlagszahlung ist bis spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu zahlen. Nach der Veranstaltung erhält der Veranstalter von der Gemeinde eine schriftliche Abrechnung. Abschlagzahlung und Vorausleistung werden mit dem zu zahlenden Nutzungsentgelt verrechnet. Die sich aus der Abrechnung ergebende Forderung ist bis spät est ens zwei Wochen nach Erhalt der Abrechnung zu zahlen.

5. Kaution

Die Kosten für die Behebung aufgetretener Schäden werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Zur Gewährleistung der Zahlung kann die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen die Zahlung einer Kaution verlangen. Die Höhe der Kaution ist im Einzelfall festzulegen.

6. Zahlungspflichtige

Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

7. Nichteinhaltung des Vertrages

Wird eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis von dem Vertragsunterzeichner wegen Absage oder Verschiebung der Veranstaltung auf einen anderen Termin nicht genutzt, so hat der Antragsteller der Gemeinde wegen Nichteinhaltung des Vertrages eine Abstandssumme nach folgender Staffelung zu zahlen:

Bis zu 21 Tagen vorher 50,00 € / 100,00 € (Einbehaltung der Buchungsgebühr)

Bis zu 10 Tagen vorher 35 % der festgesetzten Nutzungsentschädigung*
Bis zu 5 Tagen vorher 50 % der festgesetzten Nutzungsentschädigung*

Weniger als 5 Tage 100 % der festgesetzten Nutzungsgebühr

8. Ausnahmeregelungen

Die Verwaltung wird berechtigt, in besonders gelagerten Fällen eine Ausnahmeregelung zu treffen (z.B. eine Sondervereinbarung über die Nutzungsentschädigung). Der zuständige Ausschuss erhält halbjährlich einen Bericht über getroffene Ausnahmeregelungen.

B. Nutzungsordnung

- 1.1 Jede Benutzung der Gemeindehalle, ihrer Nebenräume und Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.2 Die Gemeinde legt eine Höchstzahl von emissionsintensiven Veranstaltungen fest.
- 1.3 Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Gemeindehalle sind rechtzeitig, grundsätzlich spätestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dabei sind Veranstaltungszeit (Tag und Uhrzeit), die Art der Veranstaltung, evtl. das Abhalten von Proben und die geplante Sondernutzung der Räume und Einrichtungen anzugeben.
- 1.1 Vor Wahlen (Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen) sind ab dem 10. Tag vor dem Wahltag politische Veranstaltungen in der Gemeindehalle nicht zugelassen.
- 1.2 Antragsteller erhalten einen schriftlichen Vertrag. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume und Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck. Sie wird mit der Maßgabe erteilt, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt und in der Benutzungserlaubnis im einzelnen aufgeführte Auflagen erfüllt.
- 1.3 Die Zeiten für die Herrichtung der Räumlichkeiten zu der geplanten Veranstaltung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit dem von der Gemeinde Beauftragten abzustimmen. Die Räume sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung. bis 12.00 Uhr dem von der Gemeinde Beauftragten aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Erforderlichenfalls (beispielsweise bei der Benutzung am nächsten Tage) ist die Übergabe unmittelbar nach der Veranstaltung vorzunehmen, so dass ab 7.00 Uhr eine weitere Vergabe der überlassenen Räume möglich ist.
- 1.4 Alle benutzten Einrichtungsgegenstände müssen sich bei der Übergabe gesäubert an den im einzelnen dafür bestimmten Plätzen befi nden. Die Stühle und Tische sind geordnet in das Seitenteil zu stellen. Finden mehrere Veranstaltungen des Veranstalters hintereinander statt oder geht die Veranstaltung über mehrere Tage, ist die Zwischenreinigung von dem Veranstalter selbst durchzuführen wobei Art und Umfang der Reinigung von dem von der Gemeinde Beauftragten best immt und dem Veranstalter bekannt gegeben wird.
- 1.5 Die für die Berechnung der Benutzungsentschädigung anrechenbaren Zeiten werden in

der Form ermittelt, das sämtliche von dem Veranstalter im Zusammenhang mit der Veranstaltung in den überlassenen Räumen an dem Veranstaltungstag verbrachten Zeiten addiert werden. Die Berechnung szeit endet mit verlassen des Hauses durch den letzten Besucher oder Mitwirkenden. Die Veranstaltungsleitung ist für die Räumung der angemieteten Räume verantwortlich. Es wird daher festgelegt, dass ein Beauftragter der Veranstaltungsleitung mit dem von der Gemeinde Beauftragten das Ende der Veranstaltung genau bestimmt und dieser Beauftragte auch als letzter die angemieteten Räume verlässt. Für den Fall , dass sich die vorgenannte Re gelung nicht verwirklichen lässt, unterwirft sich der Veranstalter für die Zeitfestsetzung dem Veranstaltungsende, das von dem Beauftragten der Gemeinde festgestellt wird.

- 1.6 Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Haus- und Garderobenöffnung erfolgt eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, sofern nicht im Einzelfall spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eine andere Öffnungszeit mit der Gemeinde vereinbart wird.
- 1.7 Nach Schluss der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass falls nicht eine unverzügliche Übergabe gemäß Ziffer 2.4 erforderlich ist die gemieteten Räume spätestens nach Ablauf von 60 Minuten durch alle Besucher und Mitwirkende geräumt sind.

2. Erlöschen der Erlaubnis:

- 2.1 Die Gemeinde behält sich vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurückzutreten. Wird hiervon Gebrauch gemacht und ist der Rücktritt auf Umstände zurückzuführen, die der Veranstalter zu vertreten hat, so ist die Gemeinde zu einer Entschädigung nicht verpflichtet. Andernfalls ausgenommen bei höherer Gewalt wird die Gemeinde dem Veranstalter die nachgewiesenen Kosten ohne entgangenen Gewinn erstattet. Rücktritt ist schriftlich und spätestens 3 Tage vor dem festgesetzten Veranstaltungstermin zu erklären.
- 2.2 Wird die Veranstaltung vom Antragsteller abgesagt oder auf einen anderen als den festgesetzten Termin verlegt, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Veranstalter hat der Gemeinde wegen Nichteinhaltung des Vertrages eine Abstandssumme zu zahlen. Die Höhe der Abstandssumme ist in der Entgeltordnung festgelegt.

3. Überlassung der Räume und Einrichtungen

- 3.1 Die Gemeinde stellt dem Veranstalter Räume sowie die erforderlichen Stühle, Tische sowie sonstige Einrichtungsgegenstände zur Verfügung. Das Herrichten der Räume übernimmt der Veranstalter im Benehmen mit dem von der Gemeinde Beauftragten. Vor und nach der Veranstaltung sind die Räume einschließlich des bereitgestellten Inventars gemeinsam von dem Veranstalter bzw. einem von ihm dazu beauftragten Vertreter und dem von der Gemeinde Beauftragten abzunehmen. Wegen des Abnahmetermins setzt sich der Veranstalter wenigstens eine Woche vor der Veranstaltung mit der Gemeinde in Verbindung.
- 3.2 Die hauseigene Tonanlage ist nur zur Sprach- und Hintergrundbeschallung geeignet.

4. Durchführung der Veranstaltung:

- 4.1 Der Veranstalter darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben oder Besucher zulassen, als ihm mit der Benutzungserlaubnis zugestanden sind bzw. der Best uhlungsplan Plätze ausweist. Zusätzliche Stehplätze sind nicht zugelassen.
- 4.2 Bedienstete der Gemeinde Wickede (Ruhr) ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- 4.3 Für die Ausschmückung der Bühne und Räume mit Blumen u. a. hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dekoration, Aufbauten und dergl. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde unter den für den einzelnen Fall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- 4.4 Entfernt der Veranstalter die Dekoration, Aufbauten und dergl. nicht rechtzeitig wie vereinbart, erfolgt die Entfernung ohne Besondere Aufforderung durch die Vermieterin. Die entstehenden Kosten sind von dem Veranstalter zu erstatten. Für Nachteile, die der Gemeinde aus der nicht rechtzeitigen Entfernung entstehen, haftet der Veranstalter.
- 4.5 Das Einschlagen von Nägeln oder das Tackern von Klammern, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nichtgestattet.
- 4.6 Das Abbrennen von Feuerwerken sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind verboten. Das Rauchen in der gesamten Halle istverboten.

5. Auflagen

- 5.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit erlassen worden sind, zu beachten. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt hierfür die erforderliche Aufsichtsperson.
- 5.2 Der Veranstalter hat für alle für die Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen, Genehmigungen und dergleichen (Gestattung nach § 12 Abs. 1 Gastst ät tengeset z, Vergnügungssteuer, GEMA u. a.) selbst und auf eigene Kosten zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten ebenso die Vorschrift en über den Feuerschutz.
- 5.3 Die Gemeinde kann je nach Charakter der Veranstaltung den Einsatz eines Sicherungsdienstes durch den Veranstalter verlangen.
- 5.4 Musikveranstaltungen dürfen einen Lärmpegel von maximal 96 dB(A) im lautesten Bereich nicht überschreit en.

6. Haftung

- 6.1 Die überlassenen Räume werden dem Veranstalter in einwandfreiem und ordentlichem Zustand zur Benutzung übergeben. Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen bzw. Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- 6.2 Der Veranstalter stellt den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 6.3 Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete und Beauftragte. Der Veranstalter hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 6.4 Die Haftung als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß§ 836 BGB bleibt unberührt.
- 6.5 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sowie Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Veranstaltung entstehen.

7. Ausnahmen:

In begründeten Ausnahmefällen kann von einzelnen Bestimmungen der Benutzungsordnung auf Antrag des Veranstalters mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde abgewichen werden.